



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang  
Diakonik

Für Studierende ab dem WiSe 2018/19

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung  
auf der Grundlage der 5. Änderungsfassung  
vom 06.12.2017

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
29/2017	07.12.2017	06.12.2017	1 - 11	ZV 05/09-2

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 17. Juni 2009 in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule Nürnberg in ihrer jeweiligen Fassung zur Anwendung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diakonische und gemeindepädagogische Aufgaben in Kirche und Diakonie auszubilden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium vermittelt die Fähigkeit, theologische Werteorientierung und sozialpädagogische, heilpädagogische und pflegerische Kompetenzen aufeinander zu beziehen und in unterschiedlichen Bereichen der gemeindepädagogischen und diakonischen Praxis anzuwenden. <sup>2</sup>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs können in unterschiedlichen Bereichen kirchlich-sozialer Arbeit eingesetzt werden; der Studiengang vermittelt ihnen die Kompetenz zu einer spezifisch diakonisch-theologischen Reflexion, Konzipierung und praktischen Gestaltung ihrer jeweiligen Arbeitsbereiche.
- (3) Das Studium befähigt ebenso, im Bereich von Kirche und Gemeinden theologisch – pädagogische Aufgaben entsprechend den theologischen und humanwissenschaftlichen Erkenntnissen wahrzunehmen, nämlich Menschen verschiedener Altersstufen und Gruppierungen zur Orientierung an der biblischen Botschaft zu verhelfen, zur verantwortlichen Teilnahme an den Lebensvollzügen der Kirche anzuregen sowie Hilfen zu einem Leben aus dem Evangelium zu geben und so in der pluralen Gesellschaft daran mitzuwirken, dass das Evangelium in vielfältiger Weise Gestalt gewinnen kann.
- (4) Der Studienabschluss am Fachhochschulstudiengang für Diakonik qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen gleichwertig für den Einsatz in beiden in Abs. 2 und Abs. 3 dargestellten Bereichen.

## § 2 a

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zum Bachelorstudiengang Diakonik kann zugelassen werden, wer
  1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierter Berufstätiger oder qualifizierte Berufstätige
    - a) Absolvent oder Absolventin der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolvent oder Absolventin von Fachschulen und Fachakademien ist oder
    - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in

einem dem Bachelorstudiengang Diakonik fachlich verwandten Bereich die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern

und

2. im Rahmen der Ausbildung zum Diakon oder zur Diakonin nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen vom 05.12.2012 und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone vom 01.10.2013 in der jeweiligen Fassung oder im Rahmen einer vergleichbaren Ausbildung
  - a) das Grundseminar am Studienzentrum Rummelsberg oder eine vergleichbare Qualifikation und
  - b) eine staatlich anerkannte Fachausbildung in einem sozialen Beruf an der Fachakademie für Sozialpädagogik Rummelsberg, Fachschule für Heilerziehungspflege Ebenried oder am Centrum für Pflegeberufe am Klinikum der Stadt Nürnberg oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

<sup>2</sup>Ein fachlich verwandter Bereich im Sinne von Satz 1 Nr. 1. b) ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang Diakonik aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. <sup>3</sup>Der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 b) entfällt, soweit der Bewerber ein Studium im Fach Soziale Arbeit, Sozialwirtschaft oder in einem ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>4</sup>Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 1,2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV).

- (2) Über fachlich verwandte Bereiche, die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen in Hochschulstudiengängen und die Vergleichbarkeit der Ausbildung nach Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie ein erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweisen können. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt bedingt; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>3</sup>Wird der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nicht erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Bachelorstudiengang Diakonik zu exmatrikulieren. <sup>4</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nur unter Vorbehalt.

### § 3

#### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst sechs theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in eine erste Studienphase von einem Studiensemester und eine zweite und dritte Studienphase von jeweils drei Studiensemestern.
- (2) <sup>1</sup>Während des Studiums sind 28 Module erfolgreich zu absolvieren, inklusive der Erstellung einer Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums sind 210 Credits zu erwerben. <sup>3</sup>Studierenden, die eine kirchliche Diakonenausbildung am Studienzentrum Rummelsberg absolvieren, können die Module 1 bis 4

und 10 bis 11 im Umfang von 40 Credits auf Antrag angerechnet werden. <sup>4</sup>Die Module 5 bis 9 können den Studierenden entweder aus ihren erfolgreich abgeschlossenen Fachausbildungen in einem diakonischen Berufsfeld oder aus gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in Hochschulstudiengängen im Umfang von 50 Credits auf Antrag angerechnet werden. <sup>5</sup>Die Vergabe der Credits erfolgt nach den Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS).

#### § 4

##### Module, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Die Module, ihre Semesterwochenstunden, Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) und zeitliche Lage, sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Den einzelnen Modulen können die folgenden Arten von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen zugeordnet werden:
1. Klausur (Bearbeitungsdauer zwischen 90 und 180 Minuten),
  2. mündliche Prüfung (Dauer zwischen 10 und 30 Minuten),
  3. Kolloquium (reflektierendes Prüfungsgespräch),
  4. Portfolio (Aufgabenstellung mit überwiegend dokumentierendem und reflektierendem Charakter, mit offenem Ergebnis, Bearbeitung fortlaufend im Semester, 20 bis 40 Seiten Umfang),
  5. Praxisbericht (ca. 20 Seiten Umfang),
  6. Exegetische Studienarbeit (Textarbeit mit methodisch-erschließendem Charakter Bearbeitungsdauer 10 Wochen, 20 Seiten Umfang),
  7. Studienarbeit (Aufgabenstellung zur weitgehend eigenständigen forschenden Bearbeitung eines komplexen Themas, Bearbeitungsdauer 4 bis 12 Wochen, 12 bis 18 Seiten Umfang),
  8. Gottesdienst und
  9. Bachelorarbeit (siehe § 12).
- (2) Sofern in einem Modul alternative Prüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise möglich sind, entscheidet die Prüfungskommission bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn, welche Art von Prüfung oder studienbegleitender Leistungsnachweis abgelegt wird.

#### § 5

##### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan incl. eines Modulhandbuchs, der nicht Teil dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Er wird hochschulöffentlich bekanntgemacht.
- (2) Der Studienplan enthält Regelungen und Angaben über
1. die Studienziele und -inhalte der Module und der ihnen zugeordneten Lehreinheiten,
  2. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und die Lehrveranstaltungsart je Modul und Lehreinheit und Semester,
  3. die Form und die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  4. nähere Bestimmungen über die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, so wie sie im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind.

5. die Studienziele und -inhalte der praktischen Studiensemester einschließlich der praxis-begleitenden Lehrveranstaltungen (Ausbildungsplan) sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

## § 6

### Prüfungszeitraum

Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Meldefrist sind spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang in der Hochschule bekannt zu geben.

## § 7

### Eintritt in die dritte Studienphase

Zum Eintritt in die dritte Studienphase ist nur berechtigt, wer von den Modulen der ersten und zweiten Studienphase (Module 1-15) mindestens 13 Module bestanden hat.

## § 8

### Mündliche Prüfungen

Die Prüfungskommission entscheidet, ob mündliche Prüfungen vor einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer oder vor zwei Prüfern/innen oder vor einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer mit Beisitzer/in abgelegt werden.

## § 9

### Schriftliche Prüfungsarbeiten

Die Prüfungskommission entscheidet, ob schriftliche Prüfungsarbeiten auch in elektronischer Form abzugeben sind.

## § 10

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung ist in der dritten Studienphase in insgesamt höchstens vier Modulen möglich.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss im Prüfungszeitraum des nächsten Fachsemesters nach Ablegung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

## § 11

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Studentin bzw. der Student beantragt beim Prüfungsamt das Thema der Bachelorarbeit nach Absprache mit einem von ihr/ihm gewählten Aufgabensteller im Rahmen der Studieninhalte und die Zweitprüferin bzw. den Zweitprüfer. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission teilt der Studentin bzw. dem Studenten das Thema, die Prüferin bzw. den Prüfer, die Zweitprüferin bzw. den Zweitprüfer und den Abgabetermin schriftlich mit.

- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Weist die Studentin/der Student nach, dass sie/er aus nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. Für den Nachweis der nicht zu vertretenden Gründe gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 RaPO analog.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Fachsemesters beantragt werden.
- (5) Für Einzelheiten des Verfahrens der Ausgabe und Abgabe der Bachelorarbeit erlässt die Prüfungskommission Richtlinien.

## § 12

### Bewertung der Leistungen

- (1) In die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote (arithmetisches Mittel) gehen die Einzelnoten der Modulprüfungen gewichtet mit der Anzahl der Credits der zugehörigen Module ein.
- (2) Bei unbenoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen erlässt die Prüfungskommission Richtlinien, wann die Lehrveranstaltung als erfolgreich absolviert angesehen werden kann.
- (3) Die Bekanntgabe der Noten kann anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang sowie durch das Inter- und Intranet erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses des Abschlussjahrgangs wird eine relative Note entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung berechnet. <sup>2</sup>Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeiten der Abschlussnoten der 3 vorhergehenden Studiengangskohorten einbezogen. <sup>3</sup>In Abweichung von § 11 Abs. 1 Satz 5 APO wird bei Bildung der Prozentränge zur Ausweisung der relativen Note folgendes Notensystem zu Grunde gelegt:

von	1,0	bis	1,2	=	„mit Auszeichnung bestanden“
von	1,3	bis	1,5	=	„sehr gut bestanden“
von	1,6	bis	2,5	=	„gut bestanden“
von	2,6	bis	3,5	=	„befriedigend bestanden“
von	3,6	bis	4,0	=	„bestanden“

<sup>4</sup>Die relative Note wird im Diploma-Supplement ausgewiesen.

## § 13

### Bachelorzeugnis

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ vergeben.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde, ein Diploma-Supplement in englischer Sprache und ein Transcript of Records ausgestellt.

## § 14

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Nr.	Titel des Moduls	SWS	ECTS	Prüfungen und Studienbegleitende Leistungsnachweise	Phasen, Semester
1	Biblische Texte als Grundmuster menschlicher Erfahrung	8	7	Klausur (benotet) 180 Min.	I,1
2	Diakonat und Diakonie in biblischen Überlieferungen und heutiger Wirklichkeit	4	5	Mündliche Prüfung (benotet) 15 Min.	I,1
3	Einführung in die diakonische Praxis	5	10	Mündliche Prüfung (benotet) 15 Min.	I,1
4	Christliche Gemeinschaft und Spiritualität	6	8	Portfolio (unbenotet)	I,1
5	Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	9	10	Klausur (unbenotet) 90 Min.	II,2
6	Handlungslehre I: Einführung in das berufliche Handeln	7	10	Klausur (unbenotet) 90 Min.	II,2
7	Handlungslehre II: Vertiefung beruflicher Handlungskompetenzen in der Sozialen Arbeit	6	5	Portfolio (unbenotet)	II,2
8	Berufliches Handeln	4	5	Praxisbericht (unbenotet)	II,2
9	Praxismodul		20	Kolloquium (unbenotet) 30 Min.	II,3
10	Methodische und inhaltliche Erschließung der Bibel mit Blick auf diakonische Praxis	4	5	Exeget. Studienarbeit (benotet)	II,3
11	Religion und Kirche in pluraler Gesellschaft Spiritualität und Persönlichkeitsbildung	9	5	Portfolio (unbenotet)	II,3
12	Empirisches und methodisches Denken und Handeln in der Sozialen Arbeit	4	5	Studienarbeit (unbenotet)	II,4
13	Rechtliche Grundlagen	6	10	Klausur (benotet) 180 Min.	II,4
14	Gesellschaftswissenschaftliche und ökonomische Grundlagen	6	10	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis <sup>2</sup> (benotet)	II,4
15	Glaubenswege, Kirchen- und Gemeindebilder	4	5	Klausur (benotet) 120 Min.	II,4

Nr.	Titel des Moduls	SWS	ECTS	Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise	Phasen, Semester
16	Das christliche Gottesverständnis	4,5	5	Mündliche Prüfung (benotet) 20 Min.	III,5
17	Menschenbilder unter besonderer Berücksichtigung von Genderaspekten	4	5	Portfolio (unbenotet)	III,5
18	Theologische Grundlagen und Geschichte der Diakonie	6	6	Klausur (benotet) 120 Min. oder Studienarbeit	III,5
19	Diakonische Professionalität <sup>1</sup>	7	8	Portfolio (unbenotet)	III,5+6
20	Diakonische Praxis in ethischer Perspektive	4	10	Mündliche Prüfung (benotet) 30 Min.	III,5+6
21	Kirchliche Bildungsprozesse (Wahlfach) - mit Kindern und Jugendlichen oder - mit Erwachsenen	7	8	Mündliche Prüfung (benotet) 30 Min.	III,5+6
22	Paulus, der Beginn des Christentums und die Ursprünge der Reformation	5	6	Klausur (benotet) 180 Min.	III,6
23	Der christliche Glaube	9	10	Klausur (benotet) 180 Min.	III,6+7
24	Ehrenamtliche begleiten und seelsorgerlich handeln	6	6	Mündliche Prüfung (benotet) 20 Min.	III,6+7
25	Gottesdienst gestalten	6	6	Gottesdienst (benotet)	III,6+7
26	Aktuelle Konzepte und Entwicklungen in der Diakonie	6	6	Mündliche Prüfung (benotet) 20 Min.	III,7
27	Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit (benotet)	III,7

<sup>1</sup> Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen mit praktischen Übungen

Konkretisierungen zur Anwesenheitspflicht

Zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist eine Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen zu 80 % je Semester erforderlich.

Bei Nichterreichen der erforderlichen Teilnahmequote von 80 % je Semester wird die Zulassung zur Prüfung/zum studienbegleitenden Leistungsnachweis von der Erbringung einer unbenoteten Ersatzleistung im zeitlichen Umfang der versäumten Teilnahme (z.B. kurze schriftliche Ausarbeitung, Kurzreferat) abhängig

gemacht. In besonderen Fällen kann von den Dozierenden die Wiederholung der entsprechenden Lehrveranstaltungen verlangt werden.

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste festgestellt.

## <sup>2</sup> Kombiniertes studienbegleitendes Leistungsnachweis

Ein kombiniertes studienbegleitendes Leistungsnachweis kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von § 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 bestehen. Bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. Für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen. Für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung und die Gewichtung der Prüfungsteile ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

### *Legende:*

<i>ECTS</i>	=	<i>Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System</i>
<i>Min.</i>	=	<i>Minuten</i>
<i>Nr.</i>	=	<i>Nummer</i>
<i>SWS</i>	=	<i>Semesterwochenstunden</i>

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 17. April 2013, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 9. Juli 2013 – Az.: E3-H6234.3.11-11/10 292 und der Eilentscheidung des Präsidenten vom 7. August 2013.

Die Satzung wurde am 7. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. August 2013.

Nürnberg, 23. Oktober 2013

Prof. i. K. Dr. Hans-Joachim Puch

-Präsident-

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 20. September 2013, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Oktober 2013, Az E3-H6234.3.11-11/21685 und des erneuten Eilentscheids des Präsidenten der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 23. Oktober 2013. Diese Satzung wurde am 23. Oktober 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Oktober 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 23. Oktober 2013.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids der Präsidentin vom 18.03.2015 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 02.03.2015 – Az.: X.3-H6234.3.11-11/26 521. Die Satzung wurde am 18.03.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.03.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18.03.2015.
- 3. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 15.07.2015 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26.08.2015 – Az.: X.3-H6234.3.11/1/2. Die Satzung wurde am 16.09.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.09.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16.09.2015.
- 4. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 16.12.2015 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 02.02.2016, Az. X.3-H6234.3.11/2/4 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 15.02.2016.
- 5. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.10.2017, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15.11.2017, Az. X.3-H6234.3.11/2/7 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 06.12.2017.

Nürnberg, den 06.12.2017

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach  
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 06.12.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.12.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 06.12.2017.